

— Verordnung

Über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Bersenbrück

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 168 Abs. 2 und 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Neufassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425) sowie der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.d.F. vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 25.07.1986 (BGBl. I, S. 1165) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den Flurstücken 10 und 22, der Flur 19, den Flurstücken 16, 24 und 26/1, der Flur 20, Gemarkung Ohrte und dem Flurstück 48, Flur 18, Gemarkung Ohrtermersch gelegenen Brunnen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ohrte erfolgt zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Bersenbrück.

§ 2

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I (6 Fassungsbereiche)
Schutzzone III (weitere Schutzzone), eingeteilt in einen inneren und einen äußeren Bereich

§ 3

(1) Wasserschutzgebietsbeschreibung:

Das WSG für die Wassergewinnungsanlagen des WBV Bersenbrück in Ohrte liegt zwischen den Ortschaften

Ohrte und Ohrtermersch im Norden
Bippen und Dalum im Osten
Lonnerbecke im Süden
und Vechtel/Haneberg im Westen.

— Es ist untergliedert in die Schutzzonen I, III A und III B.

Die Schutzzonen I umfassen Flächen mit 10 m Umkreis um die Brunnen I - VI, die nahezu auf einer gedachten Verbindungslinie Ohrtermersch/Ohrte-Vechtel im Nordwesten des Schutzgebietes liegen.

022 007 104
09.86

**Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben**

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
2 5 804
25804 niold d

Teletex
4412 86
4412 86 = BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Ca. 1/3 des Schutzgebietes bildet die Zone III A mit einer von Nordost nach Südwest verlaufenden Begrenzungslinie. Das übrige Gebiet - Lonner Tannen, Hartlager Tannen, Hartlager Wiesen, Stehlerberg, Sültholz und Hohes Haus bildet die Zone III B.

Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in die in der Anlage abgedruckte Übersichtskarte 1 : 50.000 eingezeichnet.

(2) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den Karten, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg und beim Landkreis Osnabrück aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

(1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Schutzzone I,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5

(1) Die in den Schutzzonen III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle, ferner alle zusätzlich in der Verordnung der Bundesregierung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in

— Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 05.04.1976 (BGBl. I S. 915), aufgeführten Stoffe.

Ausgenommen sind solche Flüssigkeiten, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, wie schwerflüssige Heiz- und Teeröle.

(3) Auf das Grundwasser einwirkende Handlungen und Anlagen in Schutzzone

III A III B

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	V	V
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	V	V
c) Untergrundverrieselung sonstiger Abwässer		
ca) in Siedlungen	V	G
cb) bei Einzelbebauung	G	G
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	G	G
3. Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer	G	G
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	G	-
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	-
5. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	V	V
6. Aufbringen von Klär- und Fäkalschlamm	V	G
7. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	G	G
8. Überschreiten der pflanzenbedarfsgerechten Düngung	V	V
9.1 Aufbringen von Gülle, Jauche und Geflügelkot		
— 01.10. - 28.02. (Grünland und Wintergetreide bis 15.02.)	V	V
01.03. - 30.06. (Grünland und Wintergetreide ab 16.02.)	-	-
01.07. - 30.09. Grünland, Zwischenfrucht und Wintergetreide v. 01.07. - 31.08.	G	G
	-	-

	III A	III B
9.2 Aufbringen von Stallmist	-	-
10. Nutzungsänderung von Dauergrünland * und Waldrodung bis 1 ha Wald	V G	V G
* Grünland nach mindestens vierjähriger Nutzung		
11. Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Geflügelkot, Gülle, Stallmist) außerhalb undurchlässiger Lagerstätten	V	V
12. Güllelage		
a) in Behältern mit Sickerwasserkontrolle	G	G
aa) in Behältern ohne Sickerwasserkontrolle	V	V
b) in Erdbecken	V	V
13. Lagerung von festen auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Mineraldünger etc.) außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V
14. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenbehandlungsmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-
b) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit beschränktem Anwendungsverbot	G *	G *
c) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsverbot	V	V
* Genehmigung wird vom zuständigen Pflanzenschutzamt bei der Landwirtschaftskammer erteilt.		
15. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V	V

022.007 104
09.86

**Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben**

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
2 5 804
25804 niold d

Teletex
4412 86
4412 86 = BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirksparkasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

III A III B

16. Anlage von Gärfuttermieten		
a) Gärfuttermieten für Siliergut mit Trocken- substanzgehalt von 28 % und mehr	-	-
b) baugenehmigungspflichtige Gärfuttermieten mit dichter Sohle und Auffang der Silage- säfte	-	-
c) alle übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	G	G
d) alle übrigen Gärfuttermieten ohne Dich- tung	V	V
17. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gem. § 161 NWG		
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage,		
aa) bis zu 40 000 l	G	G
ab) über 40 000 l	V	V
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage,		
ba) bis zu 100 000 l	G	G
bb) über 100 000 l	V	V
18. Transport wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG		
aa) Fernleitungen	V	V
ab) Feldleitungen		
- unterirdisch verlegt	V	V
- oberirdisch verlegt	G	G
b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohr- leitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. unter 17);		
ba) unterirdisch verlegt	V	V
bb) oberirdisch erlegt	G	G

022 007 104
09.86

Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
2 5 804

Teletex
4412 86
4412 86 = BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirksparkasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

	III A	III B
19. Ablagern, Aufhalden, Einbringung in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen	V	V
20. Ablagerung von Abfällen	V	V
21. Behandlung von Abfällen in Anlagen	V	G
22. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	V	G
23. Bauliche Anlagen *)		
a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung	G	G
b) für landwirtschaftl. Betriebe	G	G
c) als geschlossene Siedlungen, für gewerbliche und industrielle Zwecke oder sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser)		
ca) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V
cb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	G	G
*) Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung eine Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.		
24. Befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Straßen und Parkplätze (außer land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege)	G	-
25. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	V	V
26. a) Bahnlinsen	G	-
b) Güterumschlagsanlagen Rangierbahnhöfe	V	G

022.007 104
09.86

**Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben**

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
2 5 8 0 4

25804 niold d

Teletex
4412 86

4412 86 = BRWEOL

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

	III A	III B
27. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugssektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	G
28. Militärische Anlagen und Übungsplätze	V	G
29. Manöver und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	G	G
30. Campingplätze	G	G
31. Sportanlagen und Badeanstalten	G	G
32. Gartenbaubetriebe und Kleingärtenkolonien	G	-
33. Friedhöfe	V	G
34. Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen (soweit dies nicht bereits durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz in der z.Z. gültigen Fassung untersagt ist)	V	V
35. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen		
a) von mehr als 3 bis 10 m Tiefe	G*	-
b) von mehr als 10 m Tiefe	G*	G
* bis zu einem Umkreis von 200 m um die Brunnen gilt ein	V	
36. Erdaufschlüsse und Bodenabbau durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (alle über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe)		
a) sofern dadurch Grundwasser freigelegt wird	V	G
b) ohne Freilegung des Grundwassers	G*	G
* bis zu einem Umkreis von 200 m um die Brunnen gilt ein	V	

022 007 104
09.86

Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
2 5 804
25804 niold d

Teletex
4412 86
4412 86 = BRWEOL

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Überweisung an Regierungsbezirksparkasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

	III A	III B
37. Durchführung von Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)		
a) von mehr als 3 bis 10 m Tiefe	G*	-
b) von mehr als 10 m Tiefe	G*	G
* bis zu einem Umkreis von 200 m um die Brunnen gilt ein	V	
38. Bergbau	G	G
39. Sprengungen	G	-
40. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen, sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	G
41. Betriebe mit Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Abstoß radioaktiver Stoffe	V	V
42. Betreiben von Fischteichen	G	-
(4) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes, für die §§ 5, 7 und 15 des Abfallgesetzes sowie § 63 der Niedersächsischen Bauordnung.		

§ 6

(1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zugelassenen Handlung darf nur versagt werden, wenn diese Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

(2) Die untere Wasserbehörde kann mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. gewichtige Gründe für eine Befreiung vorliegen und diese mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

022.007 104
09.86

Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
2 5 804

Teletex
4412 86
4412 86 = BRWEOL

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Überweisung an Regierungsbezirksparkasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

§ 7

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 8

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

- 1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
- 2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
- 3. die Entnahme von Bodenproben,
- 4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
- 5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
- 6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

(2) Ein Betreten von Grundstücken und Anlagen, die dem Betrieb der Deutschen Bundesbahn dienen und die Durchführung von Maßnahmen der in Abs. 1 genannten Art auf ihnen, ist nur im Benehmen mit der Deutschen Bundesbahn zulässig.

§ 9

(1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Das Verfahren zur Festsetzung der zu leistenden Entschädigung wird auf Antrag gem. § 55 NWG von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, als obere Wasserbehörde, durchgeführt.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 19 Abs. 4 WHG nach Maßgabe des Landesrechts zu leisten, wenn eine der in § 5 aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken.

022 007 104
09.86

Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
2 5 804
25804 niold d

Teletex
4412 86
4412 86 = BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirkkasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach den §§ 19 und 41 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den *19. 4. 1988*
- Az.: 502e-62013-3/141 -

[Handwritten Signature]
Regierungspräsident

022.007 104
09.86

**Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben**

Postanschrift
Postfach 2447
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Tellex
2 5 804
25804 niold d

Teletex
4412 86
4412 86 = BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirkkasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Bersenbrück in Ohrte, Landkreis Osnabrück

Die Verordnung vom 19.04.1988 (Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems Nr. 23 vom 10.06.1988) wird gemäß §§ 48 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl., S. 425), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des NWG vom 16.03.1986 (Nds. GVBl., S. 86) wie folgt geändert:

Art. I

§ 5 Abs. 3 Ziffer 14 Buchst. b erhält folgende Fassung:
Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsbeschränkung oder eingeschränktem Anwendungsverbot

V* V*

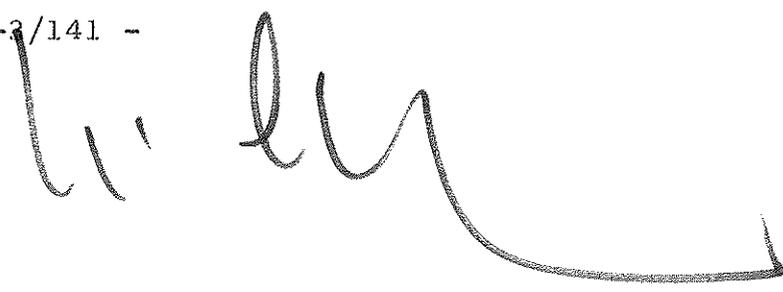
*) soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19.12.88
Bezirksregierung Weser-Ems

- 502-62013-3/141 -



Bezirksregierung Weser-Ems

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Bersenbrück in Ohrte, Landkreis Osnabrück

Aufgrund der §§ 48, 49 und 168 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. Nr. 17/2004, S. 171), geändert durch Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2004, S. 417) sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-NWG) vom 09.03.1999 (Nds. GVBl. Nr. 5/1999, S. 70), diese geändert durch § 80 Abs. 13 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16/2001, S. 348), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 19.04.1988 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Bersenbrück in Ohrte, Landkreis Osnabrück (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 23 vom 10.06.1988), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 19.12.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 1 vom 06.01.1989), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 werden die Ziffern 9.1 und 9.2 gestrichen.

Artikel II

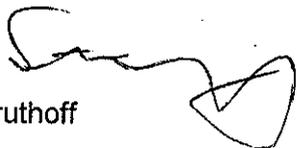
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 13.12.2004

Bezirksregierung Weser-Ems

Az.: 502.clp.8-62013-3-141

Im Auftrage



Struthoff